

Bebauungsplan Nr. 01-30/21 "Östliche Bahnhofstraße"

Ortsteil Detmold

Plangebiet: zwischen Bundesbahn, Paulinenstraße, Bahnhofstraße
und Bahnhofsvorplatz

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1. Art der Nutzung

Im Kerngebiet (MK) sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Ausnahmen (Tankstellen) unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Betriebe im Sinne der §§ 33 a (Peepshows) und 33 i (Spielhallen u.ä.) der Gewerbeordnung.

2. Garagen

Garagen sind im Plangebiet unzulässig.

3. Stellplätze

Stellplätze und Stellplatzzufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise, z. B. als breitfugige Pflasterung, anzulegen.

4. Naturhaushalt

Mindestens 1/3 der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf natürlichem Untergrund zu begrünen. Ausnahmsweise kann dieser Wert unterschritten werden, wenn im angemessenen Umfang Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden (z. B. Fassadenbegrünung, wasserdurchlässige Wegebefestigung u. ä.).

B. Gestalterische Festsetzungen (nach § 81 Abs. 4 BauO NW)

1. Die drei Gebäude der östlichen überbaubaren Grundstücksflächen sind einander anzupassen hinsichtlich der Konstruktionsweise, der Dachneigung, der Art und Farbe der Dacheindeckung und der Wahl des Fassadenmaterials.
2. Für das Plangebiet sind die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Detmold, der Erhaltungssatzung Kernstadt und der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

§ 3

- (1) Die Nebenkostenpauschale wird berechnet als Betrag pro Person.
- (2) Sie beträgt für alle Wohnheime pro Monat 44,00 DM pro Person.

§ 4

- (1) Die Gebühren für die Unterbringung werden für jeden Monat erhoben, in dem die Einrichtung ganz oder teilweise genutzt wird.
- (2) Sie werden fällig 14 Tage nach Zugang des Veranlagungsbescheides für die zurückliegende Zeit der Nutzung sowie für die künftige Nutzungszeit im voraus jeweils zum 3. eines jeden Monats.
- (3) Alle Benutzer, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren der Unterbringung. Eine Haushaltsgemeinschaft kann gemeinsam durch einen einheitlichen Veranlagungsbescheid veranlagt werden.
Der Haushaltsvorstand gilt als für alle zum Haushalt gehörenden Benutzer empfangsbevollmächtigt, sofern die Benutzer bei der Einweisung in das Übergangswohnheim nichts gegenteiliges erklären.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1990 in Kraft.
Damit tritt die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Übergangswohnheime für Asylbewerber und Asylberechtigte in Detmold vom 19. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07. Dezember 1988 außer Kraft.